

späteren Frutolf-Fassungen zitierten, ebenfalls aus Liutprand schöpfenden Sigebert abgeschrieben hat, in jedem Fall verdient die Ansetzung des Ausgleichs zwischen Heinrich und Arnulf ausgerechnet auf 921 in den Quellen des 12. Jahrhunderts nicht allzuviel Vertrauen.

Dies gilt besonders angesichts des Umstandes, daß wir eine einwandfreie Datierung von Arnulfs Herrschaftsbeginn aus der Feder seiner Zeitgenossen besitzen, da die Synode, die am 14. Januar 932 in Regensburg tagte, ihre Akten auf das zehnte Regierungsjahr des Herzogs Arnulf datierte¹³². Wenn aber der Januar 932 im zehnten Jahr lag, dann begann das erste Jahr, das offenbar von der königlichen Anerkennung an gezählt wurde, zwischen Januar 922 und Januar 923. Eine Datierung, der größerer Wert beizumessen wäre als dieser zeitgenössischen und sozusagen amtlichen, dürfte schwer zu finden sein. Auch das Itinerar Heinrichs läßt einen Zug nach Bayern im Sommer oder Herbst dieses Jahres möglich erscheinen, da über den Aufenthaltsort des Königs nach Juni 922 nichts bekannt ist, was dem entgegen spräche. Jedenfalls verdient die zeitgenössische Datierung auf 922 den Vorzug gegenüber der viel jüngeren, wahrscheinlich auf eine willkürliche Festlegung zurückgehenden auf 921.

Es gibt allerdings noch ein weiteres chronologisches Problem: Ist Heinrich einmal oder zweimal nach Bayern gezogen? Widukind und Liutprand nennen nur einen Zug, der mit der Unterwerfung Arnulfs geendet habe. Das Fragmentum hingegen spricht davon, Heinrich sei *primo ingressu* von den Einwohnern einer einzigen Stadt bezwungen worden und habe sich besiegt zurückziehen müssen, woraus man zu schließen pflegt, daß vor dem erfolgreichen Zug Heinrichs ein anderer, erfolgloser stand¹³³. Gab es tatsächlich zwei Züge, von denen der erste mit einer Niederlage Heinrichs, der zweite mit einem Ausgleich endete, dann muß man allerdings erklären, warum keine einzige Quelle den jeweils anderen Zug für erwähnenswert befindet. Denkbar ist des-

132) Vgl. oben Anm. 12. Auf die Bedeutung dieser Datierung haben besonders STINGL, Stammesherzogtümer (wie Anm. 55) S. 151 f., Goetz, DUX (wie Anm. 55) S. 371 und BECHER, Rex (wie Anm. 21) S. 216 hingewiesen.

133) Fragmentum (wie Anm. 50) S. 570: *primo ingressu ab incolis unius civitatis est superatus, et de sua parte multis victus abscessit*. REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nr. 61 S. 130 entscheidet sich für zwei Züge; ihm folgen z. B. STÖRMER, Wandel (wie Anm. 55) S. 279; BRÜHL, Deutschland (wie Anm. 7) S. 426, BECHER, Rex (wie Anm. 21) S. 216; WOLFRAM, Bavaria (wie Anm. 18) S. 301; LAUDAGE, Otto der Große (wie Anm. 8) S. 84.